

# RS OGH 2020/2/27 8ObS13/19y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.02.2020

## Norm

IESG §1 Abs1 Z3

## Rechtssatz

Die Zurückweisung eines Insolvenzeröffnungsantrags gegen einen im Vereinsregister ohne Abwicklung gelöschten Verein mangels Vermögens stellt eine Entscheidung des Insolvenzgerichts im Sinn des Art 2 Abs 1 der RL 2008/94/EG dar. Eine derartige Entscheidung ist dem Sicherungstatbestand des § 1 Abs 1 Z 3 IESG (Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß § 68 IO wegen Vermögenslosigkeit) zu unterstellen.

## Entscheidungstexte

- 8 ObS 13/19y

Entscheidungstext OGH 27.02.2020 8 ObS 13/19y

Beisatz: Eine (ob der Tatbestandswirkung des Zurückweisungsbeschlusses gebotene) Missbrauchskontrolle obliegt dem Insolvenzgericht, das die Partei- und Insolvenzfähigkeit (im Zweifel) von Amts wegen zu prüfen hat. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0133099

## Im RIS seit

08.06.2020

## Zuletzt aktualisiert am

08.06.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)